

**Stellungnahme der Filmwirtschaft
zum REFERENTENENTWURF
für ein
zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts
in der Informationsgesellschaft
„Zweiter Korb“**

12. November 2004

I. Einleitung

Die Filmwirtschaft begrüßt den Referentenentwurf in weiten Teilen außerordentlich. Dies gilt insbesondere für die im Filmbereich vorgesehene Übertragungsregelung (cessio legis) des § 89 Abs. 1 UrhGE, die dem Produzenten sämtliche Nutzungsrechte sowohl für bekannte wie noch nicht bekannte Nutzungsarten zuweist und damit der langjährigen Forderung der Filmwirtschaft nach einer dringend notwendigen Stärkung der Rechtsposition der Filmhersteller im Urheberrecht nachkommt.

Dies gilt ebenso für die in den neuen § 31 a UrhGE vorgesehene Möglichkeit, künftig Rechte für unbekannte Nutzungsarten bereits bei Vertragsschluss erwerben zu können.

Begrüßt wird auch, dass mit Hilfe einer Übergangsregelung (§ 137 I UrhGE) ein

nachträglicher Rechtserwerb für ursprünglich unbekannte Nutzungsarten herbeigeführt werden soll – sog. Archivregelung. Damit werden künftig auch ältere Werke im Print-, Musik- und Filmbereich der Allgemeinheit in den neuen Medien zugänglich gemacht werden können.

Änderungen im Rahmen der zulässigen Privatkopie sind, soweit sie von weiteren Schranken absehen bzw. dem Schutz des Exklusivrechts der Vervielfältigung dienen, als positiv zu bewerten. Dies gilt insbesondere für den Verzicht auf eine gesetzgeberische Maßnahme zur Durchsetzung der Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen, ebenso wie für die Ergänzung in § 53 Abs. 1 UrhG dahingehend, dass künftig auch Downloads von Werken aus dem Internet von einer legalen Quelle stammen müssen. Allerdings reichen die im Urheberrechtsgesetz bereits bestehenden gesetzlichen wie auch die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um die Piraterie wirksam zu bekämpfen. Weitere Verbesserungen sind daher dringend geboten.

Als ebenfalls positiver Impuls wird sich die Beibehaltung des Pauschalvergütungssystems und der Paradigmenwechsel zu einer flexibleren Gestaltung der Tarife durch die Parteien anstelle einer starren gesetzlichen Festlegung erweisen.

Neben den genannten positiven Neuregelungen sieht die Filmwirtschaft jedoch noch erheblichen Änderungsbedarf:

Als wichtigste Maßnahme gilt es, den Schutz geistigen Eigentums deutlich zu verbessern und weitere Voraussetzungen zu schaffen, die eine noch effektivere Pirateriebekämpfung ermöglichen. Unterbleibt ein wirksamer lückenloser Schutz, werden sich die durch die Piraterie verursachten wirtschaftlichen Schäden für die Kino- und Videobranche bis 2006 auf schätzungsweise 750 Mio Euro p. a. belaufen, was einem Umsatzverlust von ca. 25 % entspricht. Um dies zu verhindern, muss der Gesetzgeber für die Verbraucher eine klare Grenze ziehen. Der private Nutzer muss zweifelsfrei erkennen können, was ihm im Rahmen der Schranke der Privatkopie an Vervielfältigungen erlaubt und was verboten ist. Er muss zudem wissen, dass er sich mit jeder - illegalen - Zuwiderhandlung

strafbar macht und zwar auch dann, wenn der Verstoß „nur“ zum privaten Gebrauch und „nur“ in geringem Umfang geschieht. Eine „Kriminalisierung der Schulhöfe“ findet nicht dadurch statt, dass für den Verbraucher klar abgrenzbare Bereiche geschaffen werden. Im Gegenteil wird der private Nutzer davor bewahrt, sich in einer Grauzone zwischen legalem und illegalem Handeln zu bewegen.

An dieser Stelle verweisen wir nachdrücklich auf die „**Anmerkungen zur sog. Bagatellklausel**“ des Verbandes der Filmverleiher e.V. (VdF) und der Gesellschaft zur Vervolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) vom 11. November 2004.

Leider fehlt nach wie vor die Normierung eines Auskunftsanspruchs gegen Internetprovider. Ausdrücklich möchten wir auf die **Stellungnahme des Forums der Rechteinhaber** vom 15. November 2004, die von SPIO und film20 mitgetragen wird, verweisen.

Im Rahmen des vorgesehenen nachträglichen Rechtserwerbs für ursprünglich unbekannte Nutzungsarten sollte auf ein Widerspruchsrecht des Urhebers unbedingt verzichtet und stattdessen eine widerlegbare Übertragungsvermutung gewählt werden. Außerdem sollte der gesetzliche Nacherwerb von Nutzungsrechten auch für künftig erst bekannt werdende Nutzungsarten gelten.

Unbedingt zu ändern sind die gesetzlichen Massgaben, die für die Parteien bei der Festlegung der Vergütungshöhe im Rahmen der Pauschalvergütung zu beachten sind. Dabei ist von der Koppelung der Vergütungshöhe an das Preisniveau der Geräte und Leermedien auf jeden Fall abzusehen.

Schließlich sollten die Vermietantieme (§ 27 Abs. 1 UrhG) sowie die Ansprüche auf angemessene Vergütung (§§ 32, 32 a UrhG) auch für den Filmproduzenten gelten.

Näheres zu denen unter I genannten Punkten s. unter II und III.

II. Die aus Sicht der Filmwirtschaft positiven Neuregelungen bzw.

Änderungen des Referentenentwurfs im Einzelnen

1. Übertragungsregel (cessio legis) - § 89 Abs. 1 UrhGE

Die in § 89 Abs. 1 UrhGE vorgesehene Neuregelung einer cessio legis, die dem Produzenten die Nutzungsrechte für sowohl bekannte als auch unbekannte Nutzungsarten zuweist, trägt wesentlich zu der dringend notwendigen und von den Filmherstellern seit Jahren geforderten Stärkung ihrer Rechtsposition im Urheberrecht bei. Mit der Übertragungsregelung werden nun endlich die besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen der Filmproduktion als einem kollektiven Prozeß anerkannt und den Problemen Rechnung getragen, die aus der fraglichen Urheberschaft einer Vielzahl kreativer Mitwirkender resultieren. Die cessio legis verschafft dem Produzenten das erforderliche angemessene Äquivalent für sein beträchtliches finanzielles Risiko, seine wirtschaftliche und organisatorische Leistung und schließlich seinen kreativen/künstlerischen Beitrag zur Entstehung und Gestaltung des Filmwerks. Sie beseitigt die Möglichkeit einzelner Mitwirkender, die Auswertung eines Films zum Nachteil aller übrigen Beteiligten zu blockieren. Die deutsche Produktionswirtschaft konkurriert auf dem Weltmarkt mit Ländern, die ein Copy-right-System kennen und damit auch unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten eine starke Rechtstellung des Produzenten vorsehen. Konkurrenzfähig ist nur, wer über eine umfassende und von Dritten ungehinderte Auswertungsbefugnis verfügt und dadurch in der Lage ist, sein und das Investment Dritter bestmöglich zu amortisieren. Eine umfassende Auswertung ist der beste Garant für die Refinanzierung von Filmen. Und nur eine stabile Kapitalausstattung der Produzenten führt wiederum zu Neuproduktionen und ermöglicht es den Filmherstellern, die Urheber und Leistungsschutzberechtigten angemessen an den Auswertungserfolgen der Filme zu beteiligen. Urheber und ausübende Künstler profitieren und partizipieren am besten, wenn die Filmwirtschaft prosperiert. Das setzt aber voraus, dass Produzenten und Verwerter Rechts- und Planungssicherheit genießen und Filmwerke in den einzelnen Nutzungsarten ungehindert auswerten können.

Gegen die cessio legis wird immer wieder eingewendet, dass die geltende

Übertragungsvermutung des § 89 Abs. 1 UrhG grundsätzlich doch ausreiche, um die geforderte, notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Vermutungsregel des § 89 Abs. 1 UrhG gilt zum einen aber nur für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannte Nutzungsarten. Sie basiert zum anderen auf dem zwischen Produzent und Urheber geschlossenen Vertrag, in dem in aller Regel auch eine Verfügung über die vom (vermeintlichen) Urheber zu übertragenden Nutzungsrechte getroffen wird. Die in Deutschland überwiegend als kleine Produktionsunternehmen organisierten Filmproduzenten verfügen jedoch in der Regel weder über eigene Rechtsabteilungen noch über die erforderlichen finanziellen Mittel, um sich einer einschlägig versierten Rechtsberatung zu bedienen. „Im Zweifel“ kann sich daher – wie die bisherige Vertragspraxis zum Teil zeigt - nur allzu rasch herausstellen, dass es an der erforderlichen umfassenden Rechtseinräumung mangelt bzw. dass insoweit Lücken bestehen (bspw. weil einzelne Mitwirkende nicht als mögliche Miturheber angesehen wurden). Wer als Miturheber eines Films in Betracht kommt, kann erst nach Fertigstellung des Films beurteilt werden und ist auch dann häufig äußerst kontrovers (vgl. die über drei Instanzen gegangene Streitfrage, ob ein Mischtonmeister Miturheber des Films war, dessen Klangbild er beeinflusst hatte, BGH-Urteil vom 13.06.2002, ZUM 2002, 82).

So wird es etwa von der Kommentarliteratur ungeachtet der bisherigen weitreichenden Vermutungsregelung als zweifelhaft angesehen, ob ursprünglich für das Fernsehen hergestellte Produktionen auch im Kino oder über Video vertrieben werden können. Auch wird immer wieder problematisiert, ob Ausschnitte aus einem Filmwerk im Rahmen anderer Produktionen verwertet werden können (sog. Klammerteil-Rechte). Vielfach verneint wird auch das Recht des Produzenten, Filmmaterialien, die nicht in die entgeltliche Filmfassung eingegangen sind, gesondert zu verwerten.

Die Liste dieser „Zweifelsfälle“ liesse sich noch weiter fortschreiben. In all diesen Fällen, ist die Rechtsposition des deutschen Produzenten gegenüber derjenigen insbesondere der englischen oder amerikanischen Konkurrenten deutlich geschwächt. Zwar konnte auch schon bislang (mit Ausnahme der unbekannt

Nutzungsarten) durch entsprechende Vertragsformulierungen eine gesicherte Rechtsposition herbeigeführt werden. Demgemäß sehen viele Verträge sehr umfangreiche Rechtseinräumungen vor. Gerade bei kleineren Produzenten, bei einem versehentlichen Unterbleiben einer vertraglichen Regelung oder bei Fehleinschätzungen hinsichtlich der (gesetzlich ja nicht definierten) Urhebereigenschaft, können sich aber erhebliche Rechtsunsicherheiten ergeben.

Diese ungewollte und oft folgenschwere Fehlerhaftigkeit bei Rechtseinräumungen wird durch die *cessio legis* beseitigt.

Für die *cessio legis* spricht außerdem, dass die Frage obsolet würde, welcher der Mitwirkenden bei dem konkreten Filmwerk jeweils als Urheber anzusehen ist und von wem der Produzent folglich die Nutzungsrechte erwerben muss. Damit würde die aus dieser Problemstellung resultierende Rechtsunsicherheit beseitigt.

Der Urheber ist bei der Neuregelung des § 89 Abs. 1 UrhGE insoweit geschützt, als nicht immer und in jedem Fall von Gesetzes wegen eine umfassende Rechtseinräumung vollzogen werden muss. Denn der Vorschlag sieht vor, dass sich der Urheber bestimmte Rechte ausdrücklich vorbehalten kann.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass § 91 UrhG in der bis 2002 geltenden Fassung zwingend eine *cessio legis* (nach anderer Auffassung sogar einen originären Rechteerwerb) zugunsten der Filmproduzenten an den bei der Filmherstellung entstehenden Lichtbildern ohne die Möglichkeit eines derartigen Vorbehalts durch den Kameramann vor. Gegen diese nahezu vier Jahrzehnte geltende Regelung ist von Seiten der Kameraleute keinerlei Kritik vorgebracht worden.

Auch Art. 14 bis RBÜ gestattet nach einhelliger Auffassung die Einführung einer *cessio legis*.

Den berechtigten Interessen der Urheber an einer tunlichst angemessenen Teilhabe an dem wirtschaftlichen Nutzen ihrer Werke wird durch die gesetzlich normierten Ansprüche auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG), auf weitere angemessene Beteiligung (§ 32 a UrhG) und den eigens neu eingeführten Anspruch auf besondere Vergütung für später bekannte Nutzungsarten (§ 32 c UrhGE) in ausreichendem Maß Genüge getan.

2. Recht zur Verfilmung - § 88 Abs. 1 UrhGE

Auch die Änderung des § 88 Abs. 1 UrhGE, die die Beschränkung der Übertragungsvermutung auf bekannte Nutzungsarten aufhebt und dem Urheber stattdessen den Anspruch auf Vergütung für später bekannt werdende Nutzungsarten nach § 32 c UrhGE zuweist, erhöht die Rechtssicherheit für Filmhersteller und Verwerter und erweitert die Auswertungsmöglichkeit von Filmen. Zugunsten der Urheber gilt auch hier der eigens neu eingeführte Anspruch auf besondere angemessene Vergütung für später bekannt werdende Nutzungsarten (§ 32 c UrhGE).

3. Übertragung von Rechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten - §§ 31 Abs. 4 UrhG, 31 a UrhGE und besondere angemessene Vergütung für später bekannt werdende Nutzungsarten - § 32 c UrhGE

Die Aufhebung des Verbots des geltenden § 31 Abs. 4 UrhG und die neu geschaffene Möglichkeit, künftig Nutzungsrechte für noch unbekannte Nutzungsarten übertragen zu können (§ 31 a Abs. 1 UrhGE), entspricht der Forderung der Filmwirtschaft. Die Regelung wird dauerhafte Auswertungshemmnisse beseitigen und von spürbarem Nutzen für alle Beteiligten sämtlicher Kulturbranchen sein.

Die berechtigten Interessen der Urheber an einer angemessenen Beteiligung an den Auswertungserfolgen ihrer Werke werden mit dem neu eingeführten Anspruch

auf besondere angemessene Vergütung (§ 32 c UrhGE) hinreichend berücksichtigt, der mit Aufnahme der Nutzung in der neuen (bekannt gewordenen) Nutzungsart begründet wird.

Die Ausgestaltung des Widerrufsrechts (§ 31 a UrhGE) sollte jedoch modifiziert werden (s.u.).

4. Nachträglicher Rechtserwerb für ursprünglich unbekannt Nutzungsarten - § 137 I UrhGE

Die neue Regelung der Übertragbarkeit von Rechten für im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten entfaltet ihre Wirkung nur für die Zukunft. Um auch diejenigen Werke einer ungehinderten Auswertung in den neuen Medien zuzuführen, deren zugrundeliegende Verträge noch auf der Basis des geltenden Verbots des § 31 Abs. 4 UrhG geschlossen wurden, sieht der Referentenentwurf - wie von der Filmwirtschaft bereits in ihrer ersten Stellungnahme vom 29. Oktober 2003 angeregt - erfreulicherweise eine entsprechende Übergangsregelung (§ 137 I UrhGE) vor.

Außerordentlich begrüßen wir dabei, dass - nicht zuletzt als Ergebnis der Arbeitsgruppensitzungen - von einer verwertungsgesellschaftspflichtigen Lösung abgesehen und stattdessen eine Übertragungsfiktion gewählt wurde. Die Übertragung der Rechte an neuen Nutzungsarten soll unter der Voraussetzung fingiert werden, dass der Urheber dem Vertragspartner alle wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt hat. Ein solcher Lösungsansatz scheint am ehesten geeignet, möglichst viele Werke mit möglichst geringem bürokratischen Aufwand und möglichst geringen Kosten in den neuen Nutzungsarten auswerten zu können.

Dass der Urheber im Fall der Aufnahme einer neuen Art der Werknutzung eine besondere angemessene Vergütung i.S. des § 32 c UrhGE erhält, versteht sich von selbst und wurde mit dem vorgeschlagenen Absatz 5 umgesetzt.

5. Verzicht auf eine Vermutungsregel hinsichtlich der Filmurheberschaft

Der Referentenentwurf sieht zu Recht von einer Vermutungsregel hinsichtlich der Filmurheberschaft ab.

6. Verzicht auf gesetzgeberische Maßnahmen zur Durchsetzung der Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen

Äußerst positiv und von großem Nutzen für die Pirateriebekämpfung ist die Entscheidung des Referentenentwurfs, auf die Durchsetzung der Privatkopie gegenüber technischen Schutzmaßnahmen zu verzichten. Dabei weist der Entwurf zu Recht sehr deutlich darauf hin, dass es weder ein Recht des Verbrauchers auf die Privatkopie gibt noch sich ein solches vermeintliches Recht aus dem Grundrecht auf Informationsfreiheit ableiten lässt.

7. Vervielfältigungsverbot auch für offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlagen - § 53 Abs. 1 UrhGE

Grundsätzlich begrüßenswert ist, dass § 53 Abs. 1 UrhG dahingehend ergänzt werden soll, dass die Privatkopie in den Fällen unzulässig ist, in denen sie von einem offensichtlich rechtswidrigen Angebot zum Download im Internet, also einer offensichtlich rechtswidrigen öffentlichen Zugänglichmachung stammt. Um allerdings illegale Downloads von Werken im Internet gerade im Rahmen von File Sharings in Peer to Peer Tauschbörsen wirksam bekämpfen zu können, müsste das Kriterium der Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit entfallen.

8. Rechtmäßigkeit einer Kopie zur Aufnahme in ein eigenes Archiv - § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UrhGE

Dass künftig Kopien zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG) nur erlaubt sind, wenn das Archiv nicht nur - wie bisher - keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt, sondern zusätzlich auch im öffentlichen Interesse tätig ist, wird verhindern, dass über den

„Umweg“ der Archivregelung die Privatkopie gegen technische Schutzmassnahmen durchgesetzt werden kann.

9. Neuregelung der Pauschalvergütung - §§ 54 ff. UrhGE

Im Rahmen der Neuregelung der Pauschalvergütung begrüßen wir die Grundsatz-Entscheidung sehr, das Pauschalvergütungssystem beizubehalten und dabei gleichzeitig die Fortentwicklung technischer Schutzmaßnahmen zu bejahen, die die Rechteinhaber zunehmend in die Lage versetzt werden, die Vervielfältigung ihrer Werke im digitalen Bereich zu verhindern, zu beschränken und vor allem individualrechtlich zu lizenzieren (Digital Rights Management, DRM). Auch der Paradigmenwechsel in bezug auf die Festsetzung der Vergütungen erscheint grundsätzlich positiv. Dass künftig nicht mehr der Gesetzgeber sondern die Parteien die Vergütungssätze festlegen sollen, wird zu adäquateren Tarifen führen, die sich schneller an die sich wandelnden tatsächlichen Gegebenheiten anpassen lassen. Außerdem wird die künftige unterschiedslose Erfassung aller Vervielfältigungsverfahren und das Abstellen auf die tatsächliche Nutzung für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 – 3 UrhG statt - wie bisher - auf die „erkennbare Bestimmtheit“ der Geräte dem Rechteinhaber eher eine der tatsächlichen Nutzung entsprechende angemessene Vergütung garantieren. Sie wird gewährleisten, dass die fortschreitende technologische Entwicklung bei der Bemessung angemessener Vergütungen in Zukunft zeitnaher und in adäquaterem Umfang als bisher berücksichtigt werden kann. Allerdings ist auch hier auf das Problem hinzuweisen, dass die tatsächliche Nutzung für rechtmäßige Vervielfältigungen empirisch nicht ermittelt werden kann, so lange die in § 51 Abs. 1 gezogene Grenze zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Kopien nicht eindeutig festgelegt ist. Das ist nach geltendem Recht aber leider nicht der Fall. Der Entwurf läßt diesen äußerst unbefriedigenden Zustand unverändert (s. dazu unter III.1).

Zu begrüßen ist auch der neu eingeführte Begriff des Speichermediums (§§ 54 ff. UrhG), mit dem sämtliche elektronischen, magnetischen und optischen Speicher abgedeckt sind, ebenso wie die Berücksichtigungsfähigkeit der Preis-

gestaltung für gerätespezifische Verbrauchsmaterialien mit dem Ziel, Umgehungs-
tatbestände zu erfassen (§ 54 a Abs. 3 UrhG).

10. Beteiligung der Sendeunternehmen am Vergütungsaufkommen

Die sachgerechte Entscheidung, eine generelle Beteiligung der Sendeunternehmen am Vergütungsaufkommen abzulehnen und den Sendeunternehmen - wie bisher - eine Beteiligung an der Pauschalvergütung nur für ihre Eigenproduktionen und entsprechende erworbene Rechte zuzubilligen, begrüßen wir sehr. Eine solche Beteiligung der Fernsehsender hätte zu einer erheblichen Reduzierung der Vergütungsanteile der übrigen Berechtigten geführt. Zu Recht weist der Entwurf darauf hin, dass sich ein solcher Anspruch weder aus den Grundrechten noch aus den EU-Urheberrechtsrichtlinien herleiten läßt.

11. Kabelweitersendung - § 20 b UrhG

Ebenso begrüßt wird die Entscheidung des Referentenentwurfs, keine Änderungen der Grundstruktur des Kabelweitersenderechts vorzunehmen, sondern an dem Grundsatz festzuhalten, dass der Urheber grundsätzlich zu vergüten ist, wenn er sein Werk zur Verfügung stellt.

III. Die aus Sicht der Filmwirtschaft unbedingt noch zu ändernden bzw. zu ergänzenden Punkte im Einzelnen

1. Antipirateriemaßnahmen

a) Privatkopie und Pirateriebekämpfung im Spannungsfeld von Urheber- und Verbraucherinteressen

aa) Die technischen Möglichkeiten digitaler Vervielfältigung haben explosionsartig zu einer Potenzierung der Piraterie von urheberrechtlich geschützten Werken insbesondere der Musik und des Films geführt. Das Ausmass der Piraterie führt jährlich gerade in diesen Kulturbereichen zu enormen wirtschaftlichen Schäden.

Neue Schätzungen im Bereich der Kino- und Videobranche gehen davon aus, dass sich die Schäden bis 2006 auf schätzungsweise 750 Mio. Euro p. a. belaufen, was einem Umsatzverlust von ca. 25 % entspricht. Politik, Urheber, Produzenten und Verwerter sind sich deshalb einig, geistiges Eigentum vor unrechtmäßiger Verwertung wirksam schützen und die Piraterie effektiv bekämpfen zu wollen. Dabei sollen aber - so das erklärte Ziel der Politik - die Interessen der Verbraucher an einem möglichst ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken trotzdem nicht zu kurz kommen. Insofern hat der Gesetzgeber bereits entschieden, auch die digitale Kopie zum privaten Gebrauch erlaubnisfrei zuzulassen. Gleichzeitig wird dem Rechteinhaber das Recht zugestanden, sein Werk durch den Einsatz von Kopierschutzmassnahmen vor unerlaubter Vervielfältigung zu schützen und so seinen berechtigten Interessen an einem möglichst schrankenlosen Verbot der Vervielfältigung ein Stück weit Genüge getan.

In diesem Spannungsfeld gegensätzlicher Interessen bewegt sich zwangsläufig der Rahmen, den der Gesetzgeber in Bezug auf die zulässige Privatkopie einerseits und die Massnahmen für eine möglichst effektive Pirateriebekämpfung andererseits zu stecken hat.

Diese notwendige Grenzziehung zwischen erlaubtem Verbraucherverhalten und verbotenem Handeln ist bisher leider nur bedingt gelungen. Der Gesetzgeber wie auch der jetzt vorliegende Referentenentwurf haben sich zu sehr dem Diktum unterworfen, die „Schulhöfe nicht kriminalisieren“ zu wollen. Resultat sind teilweise unscharfe und inkonsequente Regelungen, die das Ziel einer wirksamen Pirateriebekämpfung ins Hintertreffen geraten lassen.

Im einzelnen geht es um folgende Normierungen.

In § 53 Abs. 1 UrhG / UrhGE ist es das Anknüpfen an die „offensichtlich“ rechtswidrig (hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte) Vorlage, das den Normadressaten in eine Grauzone zwischen legaler und illegaler Privatkopie führt, statt die zulässige Privatkopie klar und deutlich von der unzulässigen Kopie

abzugrenzen, die stets von einer rechtswidrigen Vorlage stammt. Es mag sein, dass der Begriff "offensichtlich rechtswidrig" objektivierbar ist, etwa in dem Sinn, dass er für alle Downloads noch nicht im Handel befindlicher Spielfilme gilt. Zwingend ist dies jedoch keineswegs, denn Normadressat ist der einzelne Nutzer, so dass auf dessen Verständnis abzustellen ist.

Darüberhinaus geht straffrei aus, wer unerlaubt in technische Schutzmassnahmen und in zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen eingreift, wenn „die Tat ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht“ (§ 108 b Abs. 1, 2. Halbsatz UrhG).

Straffrei soll nach dem Referentenentwurf künftig auch derjenige ausgehen, der unerlaubt, also illegal, urheberrechtlich geschützte Werke kopiert, solange dies „nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch“ geschieht (§ 106 Abs. 1 S. 2 UrhGE).

Auch in diesen Fällen werden nicht nur klare Grenzen zwischen illegalen Eingriffen in Verbotsrechte und durch gesetzliche Schranken erlaubten Nutzungen aufgeweicht, sondern Rechtsverletzungen praktisch legalisiert.

Für die Strafverfolgungsbehörden erschweren diese vom Gesetzgeber unbeabsichtigt geschaffenen Grauzonen die Pirateriebekämpfung erheblich und leisten der weitverbreiteten Vorstellung, illegales Kopieren sei ein Kavaliersdelikt, Vorschub.

Auch die Filmwirtschaft hat kein Interesse an einer „Kriminalisierung der Schulhöfe“. Die Rechteinhaber bedürfen aber der entschiedenen Unterstützung des Gesetzgebers, um die massenhafte Piraterie von Filmwerken wirksam eindämmen zu können. Dazu halten wir eine vom Gesetzgeber gezogene deutliche Grenze zwischen dem, was dem privaten Nutzer als zulässiger Eingriff in das Exklusivrecht der Vervielfältigung erlaubt und dem, was ihm verboten ist, für unerlässlich. Gerade um ihn vor unberechtigter Strafverfolgung zu schützen, ist

eine eindeutige Grenzziehung erforderlich. Im übrigen wird dies auch von dem Drei-Stufen-Test verlangt.

Die Beschränkung auf die offensichtliche Rechtswidrigkeit einer Vorlage, die zum Kopieren verwendet wird, sollte entfallen. In § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG sollte daher das Wort „offensichtlich“ gestrichen werden und § 53 Abs. 1 S. 1 wie folgt lauten:

„Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine rechtswidrig hergestellte oder rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.“

bb) Das generelle Verwertungsverbot des § 96 UrhG für alle Vervielfältigungen, die nicht von einer legalen Quelle stammen, ist in Absatz 2 in Parallele zur Klarstellung in § 53 Abs. 1 S. 1 UrhGE dahingehend zu erweitern, dass das Verbot auch für rechtswidrig vorgenommene öffentliche Zugänglichmachungen gilt.

§ 96 Abs. 2 UrhG sollte wie folgt geändert werden:

(2) „Rechtswidrig vorgenommene öffentliche Wiedergaben dürfen nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.“

cc) Illegales, von der Schranke der Privatkopie nicht gedecktes Vervielfältigen sowie die Beseitigung von Kopierschutz oder von zur Rechtewahrnehmung erforderlicher Informationen sind ausnahmslos unter Strafe zu stellen. Urheberrechtsverletzungen sollten vom Gesetzgeber niemals toleriert und als Bagatelle ausgewiesen werden. Aufgabe des Gesetzgebers ist es vielmehr durch klare Grenzziehungen zwischen Verbot und Erlaubnis das Unrechtsbewußtsein der Normadressaten in bezug auf Verletzungen unserer Rechtsordnung zu schärfen. Explizit im Urheberrechtsgesetz normierte Strafausschließungen erscheinen daher denkbar ungeeignet, dem Diebstahl geistigen Eigentums entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die „Anmerkungen zur sog. Bagatellklausel“ des § 106 Abs. 1 S. 2 UrhGE von VfGH und GVU vom 11. November 2004.

Die Begründung zur parallelen Vorschrift des § 108 b Abs. 1 2. Halbsatz, dass vor dem Hintergrund der Offizialmaxime mit der in der genannten Vorschrift vorgesehenen Straffreiheit zugleich der Zwang zum umfangreichen Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden vermieden wird, vermag in keiner Weise zu überzeugen und scheint bezogen auf andere strafrechtliche Vorschriften geradezu abwegig.

Ebenso verfehlt ist der Hinweis in der Begründung des Referentenentwurfs, dass „der Strafausschließungsgrund“ des § 106 Abs. 1 S. 2 UrhGE“ auch der bisherigen Praxis der Staatsanwaltschaften entspricht, im privaten Bereich nicht jede einzelne unzulässige Kopie zu verfolgen“. Wenn sich Strafverfolgung faktisch teilweise nicht realisieren lässt, stellt dies keinen Grund dar, Urheberrechtsverletzungen zu bagatellisieren.

§ 106 Abs. 1 S. 2 UrhGE ist daher ersatzlos zu streichen.

dd) Auch in § 108 b Abs. 1 2. Halbsatz UrhG ist der folgende Zusatz ersatzlos zu streichen:

„..., wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, ...“

b) Auskunftsanspruch gegen Vermittler

Enttäuschend ist, dass die Forderung der Filmindustrie und vieler anderer Verwerter nach Einführung eines Anspruchs der Rechteinhaber auf Auskunftserteilung durch Internet-Provider bezüglich der Identität von Anbietern von rechtswidrigen Angeboten im Internet nicht in den Entwurf aufgenommen

wurde. Ein solcher Anspruch ist aber erforderlich, um illegale Angebote im Netz schneller aufdecken und schließen und gegen Rechtsverletzer, die Filme illegal zum Downloaden ins Netz einstellen, schneller und effektiver vorgehen zu können, als dies mit Hilfe der bestehenden Rechtsmittel möglich ist. Aus dem BMJ heißt es hierzu, dass die Bedenken, die gegen einen entsprechenden Anspruch aus datenschutzrechtlichen Gründen vorgebracht werden, zu groß seien. Im übrigen seien derzeit verschiedene Gerichtsverfahren anhängig, in denen darüber zu entscheiden sei, ob sich ein entsprechender Auskunftsanspruch bereits nach geltendem Recht (§ 101 a UrhG) ergibt. Aus Sicht von der Filmwirtschaft würde jedoch die Chance einer Neuregelung zum jetzigen Zeitpunkt vergeben werden, wenn man nicht zu einer entsprechenden Regelung käme. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass schon nach jetzigem Recht ein derartiger Auskunftsanspruch gegeben sein könnte. Diese Frage wird jedenfalls gerichtlich erst in einigen Jahren geklärt sein. Jetzt auf eine gesetzliche Regelung zu verzichten, bedeutet aber, dass es noch über Jahre hinweg zu tausendfachen Urheberrechtsverstößen kommen wird, die sich die Anonymität des Internets zunutze machen können und nur sehr eingeschränkt befürchten müssen, hierfür zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Die Forderung, einen entsprechenden Auskunftsanspruch in das Gesetz aufzunehmen, wird deshalb noch einmal wiederholt.

Außerdem verweisen wir auf die Stellungnahme des Forums der Rechteinhaber vom 15. November 2004, die von SPIO und film20 mitgetragen wird.

2. Erwerb von Rechten für unbekannte Nutzungsarten

a) Nachträglicher Rechtserwerb für ursprünglich unbekannte Nutzungsarten - § 137 I UrhGE

aa) Gesetzlicher Nacherwerb auch von Nutzungsrechten für erst in Zukunft bekannt werdende Nutzungsarten

Der gesetzliche Nacherwerb von Nutzungsrechten für unbekannte Nutzungsarten ist nach dem Wortlaut des Entwurfs beschränkt auf diejenigen Nutzungsarten, die

seit Vertragsschluss bis heute bekanntgeworden sind. Für künftig erst bekannt werdende Nutzungsarten scheint er nicht zu gelten. Damit blieben die Archive für erst in der nächsten Zukunft bekannt werdende Nutzungsarten wiederum verschlossen.

Wünschenswert wäre es deshalb, wenn die Regelung auf auch erst in Zukunft bekannt werdende Nutzungsarten ausgeweitet würde. Andernfalls kommt der Bestimmung nur eine auf heute bekannt gewordene Nutzungsarten bezogene Bedeutung zu.

bb) Wegfall des Widerspruchsrechts

Als äußerst problematisch erscheint die vorgesehene Einschränkung, die die Übertragungsfiktion nur dann gelten lassen will, „wenn der Urheber nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes der Nutzung widerspricht.“ Aufgrund entsprechender Ankündigungen aus den Reihen der Urheber steht zu befürchten, dass entsprechend der in § 137 I Abs. 1, 2. Halbsatz vorgesehenen Übertragung „flächendeckend“ Widersprüche erfolgen werden. Damit liefe die Zielsetzung der Vorschrift ins Leere, da durch den Widerspruch die Verwertung von Werken in neuen Nutzungsarten erneut nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht möglich wäre. Zwar wäre immerhin von Vorteil, dass die Urheber, die der Rechtseinräumung widersprochen haben, für den Produzenten bzw. Verwerter ohne umfangreichen Rechercheaufwand erreichbar sind. Überhöhte Vergütungsvorstellungen (die über die Angemessenheit i.S. des Urheberrechtsgesetzes hinausgehen), eine zweifelhafte Urhebereigenschaft und dergleichen könnten jedoch eine gewünschte und im Interesse der Allgemeinheit liegende Auswertung wieder über Jahre hinweg verhindern.

Um diesen vom Referentenentwurf wohl kaum beabsichtigten Effekt auszuschließen, sollte der ursprüngliche Vorschlag der Filmwirtschaft aus ihrer Stellungnahme vom 29. Oktober 2003 aufgegriffen werden, der auf eine widerlegbare Übertragungsvermutung abstellt, wodurch die Möglichkeit „flächendeckender“ Widersprüche verwehrt würde. Aufgrund der Widerlegbarkeit

der Übertragungsvermutung ist der Vorschlag auch verfassungsrechtlich unbedenklich. Außerdem würde er auch solche Nutzungsarten mit einbeziehen, die erst in Zukunft bekannt werden.

Darüber hinaus ist klarzustellen, daß die Einräumung aller wesentlichen Nutzungsarten sich nicht generell auf das urheberrechtlich geschützte Werk sondern auf das zu verwertende Werk beziehen muß. Damit müßten etwa in einem Vertrag, der umfassende Recht zur Verwertung eines herzustellenden Filmwerkes einräumt, nicht auch Verlags-, Theater- und Hörbuchrechte enthalten sein.

§ 137 I Abs. 1 Satz 1 sollte daher lauten:

“Hat ein Urheber zwischen dem 01. Januar 1966 und dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] einem anderen in Bezug auf das Filmwerk alle wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, so gelten seine ausschließlichen Rechte zur Nutzung des Filmwerks in im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt filmischen Nutzungsarten im Zweifel als dem anderen ebenfalls eingeräumt.“

Soweit die Regelung, wie im Entwurf vorgesehen, nicht nur für Filmwerke sondern allgemein gelten soll, so wäre statt „Filmwerk“ der Begriff „im Hinblick auf ein bereits bestehendes oder noch zu schaffendes Werk“ zu wählen.

Sollte es jedoch bei einer Widerspruchsmöglichkeit der Urheber verbleiben, so sollte diese jeweils im Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer Nutzungsart gegeben sein. Nur dann wäre gewährleistet, daß der Produzent oder Rechteinhaber tatsächlich in erleichterter Form Kontakt zu dem Urheber aufnehmen kann. Der Urheber seinerseits kann auch nur in Bezug auf eine konkret bekannt gewordene Nutzungsart einschätzen, ob er möchte, daß sein Werk in dieser neuen Nutzungsart verwertet werden soll.

cc) Beteiligung mehrerer Urheber, Abs. 4

In Abs. 4 sollte klargestellt werden, dass mit dieser Regelung auch die Fälle erfasst werden sollen, in denen - wie die Begründung des Entwurfs dies explizit zum Ausdruck bringt - „an einem Werkmehrere Urheber beteiligt sind“. Satz 1 spricht lediglich von „mehreren Werken“, die „zu einer Gesamtheit zusammengefaßt sind“. Im Filmbereich trifft dies lediglich auf Drehbuch und Komposition zu, die als vorbestehende Werke in den Film eingehen und mit dem Filmwerk selbst zu einer Gesamtheit zusammengefaßt werden. Unter Umständen sind aber an dem Filmwerk auch mehrere Urheber beteiligt, so dass ein Fall vorliegen würde, der ebenfalls von Absatz 4 erfasst werden soll.

b) Widerrufsrecht der Rechtseinräumung für unbekannte Nutzungsarten (§ 31 a UrhGE)

Der Entwurf sieht vor, dass die Urheber trotz einer vertraglichen Vereinbarung über die Einräumung der Nutzungsrechte auch für erst zukünftig bekannt werdende Nutzungsarten das Recht erhalten sollen, bis zum Beginn der Verwertung in der neuen Nutzungsart ihre Meinung zu ändern und der Nutzung zu widersprechen. Diese Regelung soll allerdings nicht für Film- und Fernsehproduktionen gelten. Mit diesem Widerrufsrecht will das BMJ offensichtlich der Argumentation Folge leisten, dass § 31 Abs. 4 UrhG auch urheberpersönlichkeitsrechtlichen Anliegen Rechnung trage. Dies wäre aus Sicht der Filmindustrie allerdings nicht notwendig gewesen, da derartige berechnigte Interessen der Urheber bereits durch §§ 14, 93 UrhG geschützt werden.

Aus der Begründung des Regierungsentwurfs geht hervor, dass (außerhalb von Film- und Fernsehproduktionen) vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte für unbekannte Nutzungsarten jeder Zeit, d.h. auch bereits kurz nach Vertragsschluss, widerrufen werden können. Dem gegenüber wäre es wünschenswert, dass dann, wenn es bei einem entsprechenden Widerrufsrecht bleibt, dieses in jedem Fall erst ausgeübt werden kann, wenn die entsprechende Nutzungsart bekannt geworden ist. Andernfalls könnten sich Urheber schon kurz

nach Vertragsschluss von der erfolgten Rechtseinräumung für unbekannte Nutzungsarten wieder distanzieren. Damit ginge aber die Erleichterung, die die Neuregelung für einen Rechtserwerb für ursprünglich unbekannte Nutzungsarten bringen soll, wieder verloren. Nur wenn der Widerspruch erst nach Bekanntwerden der Nutzungsart erfolgen kann, ergäbe sich für den Verwerter zumindest der Vorteil, dass aufgrund des zeitnah erfolgenden Widerspruchs eine Kontaktaufnahme zu dem Urheber mit dem Ziel des Nacherwerbs der Rechte, deren Verwertung der Urheber widersprochen hat, erleichtert würde.

Positiv ist die Einschränkung des Widerrufsrechts insoweit, als es nur durch den Urheber selbst und nicht mehr durch seine Erben ausgeübt werden kann. Darüber hinaus kann es bei Werken, die sich in einer neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher urheberrechtlicher Beiträge verwerten lassen, nur von einer „repräsentativen Gruppe“ dieser Urheber und nicht gegen Treue und Glauben ausgeübt werden.

Auch hier gilt, daß der Urheber nur in Bezug auf eine konkret bekannt gewordene Nutzungsart beurteilen kann, ob er der Verwertung des Werkes in dieser Nutzungsart widersprechen will.

c) Vereinbarung der angemessenen Vergütung für zukünftig bekannt werdende Nutzungsarten bereits im ursprünglichen Vertrag

Um bei der künftigen Übertragbarkeit unbekannter Nutzungsarten eine angemessene Beteiligung der Urheber an den Auswertungserfolgen ihrer Werke sicherzustellen, sieht der Entwurf zugunsten der Urheber einen besonderen Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 c UrhGE) vor, der mit Aufnahme der Nutzung in der neuen (bekannt gewordenen) Nutzungsart begründet wird. Die Formulierung schließt nicht aus, dass eine solche angemessene Vergütung für zukünftig bekannt werdende Nutzungsarten (z.B. bei Vereinbarung einer prozentualen Beteiligung) auch schon im ursprünglichen Vertrag getroffen werden kann. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn dies auch in der Begründung des Referentenentwurfs klargestellt würde.

d) Möglichkeit der tarifvertraglichen Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung gem. § 32 c UrhGE

Wünschenswert wäre außerdem, dass in einem Absatz 4 des § 32 c UrhGE auf § 32 Abs. 2 und 4 UrhG verwiesen und damit geregelt würde, dass die Angemessenheit der besonderen Vergütung nach § 32 c UrhGE ebenso tarifvertraglich bestimmt werden kann, wie dies für die Angemessenheit der Vergütung nach § 32 UrhG gilt.

3. Festlegung der Vergütungshöhe im Rahmen des Pauschalvergütungssystems

Verfehlt ist der Ansatz des Referentenentwurfs, für die Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten auf das Preisniveau der vergütungspflichtigen Geräte und Speichermedien abzustellen.

So soll als wichtigstes Kriterium zur Bemessung der Vergütungshöhe künftig das Mass der tatsächlichen Nutzung der Geräte und Speichermedien für die Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 - 3 UrhGE herangezogen werden. Im Rahmen dieses Kriteriums soll offenbar dann aber allein der Preis des betreffenden Gerätetyps für die Bestimmung der Vergütungshöhe massgeblich sein. So legt es jedenfalls das Beispiel der Begründung zu § 54 a UrhGE nahe. Danach „wäre die Bezugsgröße für die angemessene Vergütung“ ein Betrag, der sich aus dem prozentualen Nutzungsumfang urheberrechtlich relevanter Kopien bezogen auf die Preisklasse des betreffenden Gerätetyps ergibt.

Die entsprechende Passage sollte aus der Begründung zu § 54 a UrhG gestrichen werden.

Abzulehnen ist auch die zur Bemessung der Vergütungshöhe zusätzlich zu beachtende Massgabe, dass die Vergütung zum Preisniveau des Geräts in einem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis stehen muss. Für die Bemessung der

Angemessenheit der Vergütung würde also gleich in zweifacher Hinsicht ausschließlich auf die Preisgestaltung von Geräten und Speichermedien abgestellt werden. Es kann aber nicht angehen, dass die verfassungsrechtlich gebotene Angemessenheit der Vergütung, die dem Rechteinhaber als Ausgleich für die hinzunehmende Schranke seines Exklusivrechts der Vervielfältigung zusteht, allein durch die Preisgestaltung der Hersteller von Geräten und Speichermedien oder gar durch Preiskämpfe zwischen Anbietern wie z.B. Saturn Hansa und Mediamarkt bestimmt wird.

§ 54 Abs. 3 S. 1 UrhGE sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

4. Geltung der Vermietantieme des § 27 Abs. 1 UrhG sowie des Anspruchs auf angemessene Vergütung für das Leistungsschutzrecht des Filmproduzenten gem. § 94 UrhG auch für den Filmhersteller

Die bisherige Regelung des § 94 Abs 4 UrhG stellt sicher, dass auch für das Produzentenleistungsschutzrecht die gesetzlichen Vergütungsansprüche gelten. Durch die Beteiligung an der Vergütung für die Kabelweitersendung, für das Verleihrecht und die Leerkassetten- und Geräteabgabe erhält der Filmproduzent diejenigen Vergütungsansprüche, die in gleicher Weise auch den Urhebern und leistungsschutzberechtigten ausübenden Künstlern zugute kommen. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche stellen das Äquivalent für die Aufgabe des jeweiligen Verbotsrechts dar.

Der Gesetzgeber hat bisher klar zum Ausdruck gebracht, dass auch für das Produzentenleistungsschutzrecht die Beteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gilt, durch ein gesetzestechnisches Versehen ist aber die Einbeziehung des Vermietanspruchs gem. § 27 Abs. 1 UrhG unterblieben. Diesen Fehler gilt es zu korrigieren.

Die Besonderheit des Produktionsmarktes in der Bundesrepublik Deutschland, der anders als in Amerika kein Produzenten-, sondern ein Sendermarkt ist,

gebietet es, den Leitgedanken des Gesetzes zur Stärkung der Rechtsstellung der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten (5. Urheberrechtsänderungsgesetz) auch auf den Bereich der leistungsschutzberechtigten Produzenten gem. § 94 UrhG auszudehnen. Wenn und soweit § 32 UrhG die Rechtsbeziehungen zwischen Urhebern auf der einen Seite und Auswertern auf der anderen Seite regelt und den jeweiligen Auswerter zu einer angemessenen Vergütung verpflichtet, so gilt gleiches auch für das Verwertungsverhältnis zwischen dem Produzenten als Inhaber des Leistungsschutzrechts gem. § 94 UrhG und den Nutzern seiner Rechte, also Sendern und Verleihern.

Ausgangspunkt ist auch hier, dass § 94 UrhG dem Filmhersteller ein eigenes Leistungsschutzrecht einräumt, das einen im Wesentlichen gleichen Schutzzumfang wie das Urheberrecht gewähren soll. Geschützt ist die wirtschaftlich-organisatorische Leistung des Produzenten. Es ist anerkannt dass neben seiner wirtschaftlich-organisatorischen Leistung der Produzent auch unter kreativen Gesichtspunkten viel zu der Schaffung des Filmwerks beiträgt. Während der Urhebergesetzentwurf des Jahres 1953 noch eine entsprechende Urheberstellung der Produzenten vorsah, wurde im Urhebergesetz 1965 ein eigenes Leistungsschutzrecht des Produzenten verankert. In den Beratungen im Deutschen Bundestag wurde aber darauf verwiesen, daß diese Rechtsposition des Produzenten auf ihre Effektivität hin laufend überprüft werden müsste.

Angesichts der Sondersituation (Sandwichposition) des Produzenten, ist es geboten, ihn hinsichtlich der gesetzlichen Vergütungsansprüche mit den Urhebern gleichzustellen und diese Sondersituation dadurch gesetzestechnisch zu berücksichtigen, daß im Verhältnis zu den weiteren Auswertungsstufen auch für ihn der Grundsatz des Urhebergesetzes gilt, daß Leistungen von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten angemessen zu vergüten sind und ihnen Teilhabe an außerordentlichen Erfolgen (Bestseller) zu gewähren ist. Dies ist auch wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Produzenten in die Lage versetzt werden, ihrerseits den Urhebern und ausübenden Künstlern angemessene Vergütungen zu bezahlen.

§ 94 Abs. 4 sollte wie folgt gefaßt werden:

"§ 20 b, 27, 32, 32 a, sowie die Vorschriften des sechsten Abschnitts des ersten Teils mit Ausnahme des § 61 sind entsprechend anzuwenden."

München, 12. November 2004

Verfasst von:

Margarete Evers

Geschäftsführende Justitiarin der
Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher
Spielfilmproduzenten e.V.

Ergänzt von:

Dr. Günter Poll

Rechtsanwalt und Rechtsberater des BVV

Prof. Dr. Mathias Schwarz

Rechtsanwalt und Rechtsberater von film20